

Vereinssatzung Culture Academy

Die vorliegende Satzung wurde am 17.05.2005 durch die Gründungsversammlung beschlossen (ehemals Árvore da Vida e. V. / Capoeira Halle e. V.) und zuletzt geändert am 01.11.2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Culture Academy".
2. Sitz des Vereins ist Halle (Saale). Er ist in das Vereinsregister Stendal unter Nr. VR 22292 eingetragen (voriger Name Capoeira Halle) und führt den Namenszusatz "e. V.".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung von Kunst und Kultur, Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, die Förderung internationaler Gesinnung und des Demokratiedenkens sowie die Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung körperlicher und kultureller Lernerfahrungen durch
 - a) Betrieb sportlicher Aktivitäten, Übungsstunden und Anlernbereiche des sportlichen Teils inklusive Teilnahme und Durchführung entsprechender Veranstaltungen wobei ein Schwerpunkt hier auf der Jugendarbeit liegt.
 - b) Durchführung von Informations- und Teilnahmeveranstaltungen zur psycho-physischen Entwicklung des Menschen, einschließlich der wissenschaftlichen Begleitung und der Öffnung für die andere Kulturen.
 - c) Vielfältige Angebote zur Bewegung, weil Bewegung als gesellschaftlich wertvolles - sozio-kulturell eingebettete Ressource verstanden wird, so dass letztendlich Bewegung bildet.
 - d) Netzwerk und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen und fördernden sowie Ehrenmitgliedern zusammen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke befürwortet. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist in Schriftform unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, der Anschrift, einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer beim Vorstand zu beantragen. Werden Beiträge erhoben, ist die Einreichung eines SEPA-Lastschriftmandates verpflichtend. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
4. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber Beschwerde einlegen, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Jedes Mitglied kann seinen Austritt erklären in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn
 - a) mehr als ein Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht beglichen wurde,
 - b) wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, sofern der Vorstand derartiges Verhalten einmal abgemahnt hat,
 - d) wegen grober schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder schuldhafter Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
 - e) wenn unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses für den Verein nicht zumutbar ist.
8. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
9. Soll der Ausschluss aufgrund rückständiger Beiträge erfolgen, ist dies dem Mitglied anzukündigen und ihm eine letzte Zahlungsfrist von 2 Wochen zu setzen.
10. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten beginnen mit Aufnahme in den Verein. Alle Mitgliedschaftsrechte enden mit dem Wirksamwerden des Austrittes oder des Ausschlusses. Mitgliedspflichten enden, soweit sie nicht bereits vor dem Wirksamwerden des Austrittes oder Ausschlusses fällig geworden sind, ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.
11. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag gemäß aktueller Beitragsordnung.
12. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

13. Personen, die besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinsziele erworben haben, kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie kann zu allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen und ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Brief oder in Textform an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes bzw. seine zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer versandt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt, insbesondere wenn es die Situation des Vereins erfordert, weil dringende Entscheidungen zu treffen sind, zu denen die Meinung der Mitgliederversammlung unerlässlich ist;
 - b) es mehr als 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.
4. Für die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von einer Woche.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
6. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme sind die Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereines berechtigt. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Für nicht volljährige Mitglieder stimmt ein Elternteil in Vertretung. Der Vorstand darf Gäste laden, die teilnahmeberechtigt sind. Über die Zulassung von weiteren Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer als besonderen Vertreter geleitet. Ist die Person bzw. die Tätigkeit des Geschäftsführers Gegenstand der Beratung und Abstimmung, muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten.
9. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und anderer Vereinsorgane
 - b) Beschlussfassung zur Entlastung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Festlegung der Beitragsordnung
 - e) Beschwerdeinstanz für Entscheidungen des Vorstandes über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g) Beschluss über Rechtsgeschäfte mit einem Umfang von mindestens 25.000,00 €

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Person.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat das Recht, die in der Beitragsordnung genannten Beträge um bis zu 20 % zu verändern.
3. Bei Ausscheiden des Vorstandes ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand, falls dieser dazu nicht in der Lage ist, vom Geschäftsführer einzuberufen. Diese hat einen neuen Vorstand zu wählen.
4. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Bestellung des Vorstandes zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.

§ 7 Geschäftsführer - besonderer Vertreter

1. Der Verein bestimmt einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter.
2. Dem Geschäftsführer obliegen die operativen Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstands.
3. Der Geschäftsführer vertritt den Verein nach außen, wobei seine Vertretungsmacht intern auf Aufträge im Einzelfall bis zu 25.000,00 €, bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahreswert von bis zu 25.000,00 € begrenzt sind.
4. Für Geschäfte über 25.000,00 € muss die Mitgliederversammlung zustimmen. Diese Beschränkungen gelten intern.
5. Der Geschäftsführer wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt. Der Geschäftsführer darf auch Mitglied des Vereines sein. Eine etwaige Geschäftsführervergütung muss einem Drittvergleich standhalten und amtsangemessen sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Escola Popular e. V. (Weimar), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Verein Escola Popular e. V. nicht bestehen, ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt dann die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Diese Satzung wurde am 17.05.2005 durch die Gründungsversammlung beschlossen und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 01.11.2018.